



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 137/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8326**

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 16. September 2024, dessen Ausfertigung am 24. September 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Schändet Art. 38, Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen die Art. 10 und 11 der Verfassung, in dem er den belgischen Föderalstaat wie alle anderen Rechtspersonen behandelt, und folglich die deutschsprachige Gerichtsurteile, die dem belgischen Staat notifiziert werden auf Französisch und Niederländisch übersetzt werden müssen, obwohl er nicht in derselben Situation wie die anderen Rechtssuchenden ist?

Schändet Art. 38, Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen die Art. 10 und 11 der Verfassung, wenn er so auszulegen ist, dass der belgische Staat, in Gegensatz zu den anderen Rechtssuchenden, nicht automatisch von Rechts wegen die Sprache der Prozedur in der eine Streitsache durchgefochten wird akzeptiert, weil er als Behörde, die auf dem ganzen Landesgebiet zuständig ist nicht mit anderen Rechtspersonen zu vergleichen ist? ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- S.F., D.T. und E.T., unterstützt und vertreten durch RÄin Katharina Schmitz, in Eupen zugelassen,

- der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Denis Barth, in Eupen zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Patrik De Maeyer und RÄin Daisy Daniels, in Brüssel zugelassen.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- S.F., D.T. und E.T.,

- der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Durch Anordnung vom 18. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Mit Urteil vom 26. Januar 2023 hat das Arbeitsgericht Eupen entschieden, dass die klagenden Parteien für die Zeit vor dem 1. Dezember 2021 keinen Anspruch auf Familienbeihilfen haben. Die klagenden Parteien sind Mitglieder einer Familie, der der Belgische Staat am 19. November 2021 ein befristetes Aufenthaltsrecht von einem Jahr gewährt hat. Durch diese Entscheidung erlangten die klagenden Parteien einen Anspruch auf Familienbeihilfen ab dem 1. Dezember 2021, jedoch waren sie der Ansicht, dass sie bereits ab Mai 2019 einen solchen Anspruch hätten. Die Deutschsprachige Gemeinschaft zahlte ihnen tatsächlich Familienbeihilfen von Mai 2019 bis Juli 2020 aus, forderte diese Beträge jedoch später zurück. Diese Rückforderung haben die klagenden Parteien vor dem Arbeitsgericht angefochten.

Das Arbeitsgericht Eupen wies ihre Klage ab, entschied jedoch auch, dass die Entscheidung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Familienbeihilfen für die Zeit vor dem 1. Dezember 2021 zu zahlen, auf unrichtigen Informationen des Belgischen Staats beruht habe. Es hat die klagenden Parteien deshalb verurteilt, zu Unrecht gezahlte Familienbeihilfen an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückzuzahlen, und den Belgischen Staat zur Freistellung der klagenden Parteien verurteilt.

Die Kanzlei des Arbeitsgerichts hat das Urteil allen Parteien am 30. Januar 2023 in Deutsch notifiziert, mit einer Abschrift des Urteils in Deutsch. Am 20. Juli 2023 haben die klagenden Parteien das Urteil in den drei amtlichen Landessprachen dem Belgischen Staat zustellen lassen. Am 15. September 2023 legte der Belgische Staat Berufung gegen das Urteil ein. Er stellt darin die eigene Haftung in Abrede und führt an, dass die Stadt Eupen bei der Registrierung der betreffenden Familie einen Fehler gemacht habe.

Vor dem Arbeitsgerichtshof Lüttich machen die Deutschsprachige Gemeinschaft und die betreffende Familie geltend, dass die Berufung des Belgischen Staates verspätet eingelegt worden sei und daher unzulässig sei. Der Arbeitsgerichtshof stellt fest, dass nach Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten der Notifizierung eine niederländische und eine französische Übersetzung des Urteils hätten beigefügt werden müssen. Folglich sei nur die Zustellung wirksam durchgeführt worden. Der achte Absatz desselben Artikels bestimme dabei, dass von den Vorschriften dieses Artikels abgewichen werden könne, wenn die Partei, an die die Zustellung erfolge, den Gebrauch der deutschen Sprache akzeptiert habe. Das ist hier laut ausdrücklicher Feststellung des Arbeitsgerichtshofs Lüttich nicht der Fall, jedoch stellt er vor Entscheidung über die Einrede der Verspätung auf Antrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft die oben erwähnten Vorabentscheidungsfragen.

III. *Rechtliche Würdigung*

- A -

A.1. Die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ist, bringt zunächst vor, dass sich die erste Vorabentscheidungsfrage auf den fünften statt des achten Absatzes vom Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) beziehe. Sie spricht in diesem Zusammenhang von einem inhaltlichen Fehler.

In der Sache selbst macht die Deutschsprachige Gemeinschaft geltend, dass ein Rechtssuchender in einer für ihn verständlichen Sprache über den Inhalt einer richterlichen Entscheidung und die diesbezüglichen Rechtsmittelmöglichkeiten informiert werden müsse, sodass er auf Grundlage dieser Notifizierung entscheiden könne, Berufung einzulegen oder nicht. Aus diesem Grunde erhielten die Rechtssuchenden in den anderen Sprachgebieten als dem deutschen Sprachgebiet eine Übersetzung einer deutschsprachigen richterlichen Entscheidung in der Sprache oder den Sprachen ihres Sprachgebietes. Der Belgische Staat könne in dieser Hinsicht jedoch nicht mit den anderen Rechtssuchenden verglichen werden. Er müsse kraft Gesetzes und der Rolle, die er in der belgischen Staatsstruktur inne habe, die drei Landessprachen verstehen. Aufgrund der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei der Belgische Staat auch verpflichtet, sich in seinen Rechtsbeziehungen zu Bürgern aus dem deutschen Sprachgebiet der deutschen Sprache zu bedienen. Folglich müsse angenommen werden, dass bei der Notifizierung einer richterlichen Entscheidung an den Belgischen Staat keine Übersetzung erforderlich sei oder die unwiderlegbare Vermutung gelte, dass er die Verfahrenssprache akzeptiert habe. Falls der Belgische Staat auf gleiche Weise wie jede andere juristische Person behandelt würde, würde die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

A.2. Die Mitglieder der betreffenden Familie, die ebenfalls Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan sind, schließen sich der Ansicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft an.

A.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung einen Aspekt der in Artikel 4 der Verfassung verankerten Sprachenvielfalt konkretisiere und aus diesem Grunde nicht unter die Prüfungskompetenz des Gerichtshofs falle. Bei der Einteilung in Sprachgebiete handle es sich um einen schwierigen politischen Kompromiss, der auf grundlegende Weise zum gemeinschaftlichen Frieden in Belgien beigetragen habe. Ferner bringt der Ministerrat vor, dass sich die erste Vorabentscheidungsfrage tatsächlich auf Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 8 desselben Gesetzes beziehe.

In der Sache selbst macht der Ministerrat in Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage geltend, dass die fragliche Regelung nicht nach der Eigenschaft der betreffenden Person unterscheide, sondern nach dem Gebiet, in dem die Zustellung oder Notifizierung an diese Person erfolgen müsse. Hinsichtlich der zweiten Vorabentscheidungsfrage bringt der Ministerrat vor, dass sich der Belgische Staat in einer wesentlichen anderen Situation in dem Sinne befinde, dass unter anderem im Bereich seiner Kenntnisse und Mittel mehr von ihm erwartet werde als von anderen juristischen Personen oder Rechtssuchenden.

Die Regelung des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten solle das Territorialitätsprinzip als Bestandteil der nationalen und verfassungsgemäßen Identität gewährleisten. Nach Ansicht des Ministerrats ist es daher sachdienlich, dass der Belgische Staat, der nach Artikel 194 der Verfassung seinen Sitz in Brüssel habe, auf Französisch und Niederländisch adressiert werde. Die fragliche Bestimmung sei nicht mit unverhältnismäßigen

Folgen verbunden, da sie die ordnungsgemäße Rechtspflege und den Zugang zum Richter nicht gefährde. Nach Artikel 38 Absatz 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 gingen die Kosten der Übersetzung in Streitsachen vor den Arbeitsgerichten zu Lasten der Staatskasse.

A.4. Bezüglich der Prüfungskompetenz des Gerichtshofs weist die Deutschsprachige Gemeinschaft noch darauf hin, dass nicht jedem Aspekt des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten eine Entscheidung des Verfassungsgebers zugrunde liege, wobei sich die Mitglieder der betreffenden Familie dem anschließen. Zur Untermauerung dieser Ansicht verweist sie auf einige aktuelle Entscheide, in denen der Gerichtshof Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 geprüft hat. Die Vorabentscheidungsfragen bezögen sich schließlich weder auf die Einteilung in Sprachgebiete noch auf die Grundsätze der Einsprachigkeit der Gerichtsbezirke und der Zweisprachigkeit des Gerichtsbezirks Brüssel. Sie beträfen nur die Frage, ob der Belgische Staat, der für das gesamte Gebiet des Königreichs zuständig sei und als gesetzgebende und exekutive Gewalt die drei Landessprachen beherrschen muss, eine Übersetzung bei der Notifizierung von richterlichen Entscheidungen verlangen könne.

- B -

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Weise, wie eine deutschsprachige richterliche Entscheidung dem Belgischen Staat, dessen Haftung Gegenstand des Verfahrens ist, notifiziert werden muss. Aufgrund von Artikel 35 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) muss jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, eine niederländische und eine französische Übersetzung beigelegt werden.

Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Niederländisch abgefasst sind, aber im französischen Sprachgebiet zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine französische Übersetzung beigelegt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Französisch abgefasst sind, aber im niederländischen Sprachgebiet zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine niederländische Übersetzung beigelegt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Niederländisch oder Französisch abgefasst sind, aber im deutschen Sprachgebiet zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine deutsche Übersetzung beigelegt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber im französischen oder niederländischen Sprachgebiet zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine französische oder niederländische Übersetzung beigelegt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine französische und eine niederländische Übersetzung beigelegt.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Kassationsbeschwerden.

Wenn der Greffier die Notifizierung in den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen vornehmen lässt, lässt er vorab und schnellstmöglich die zu notifizierenden Urkunden übersetzen.

Von den Vorschriften des vorliegenden Artikels kann abgewichen werden, wenn die Partei, der die Unterlagen zugestellt werden müssen, für das Verfahren die Sprache, in der die Urkunde, das Urteil oder der Entscheid abgefasst sind, gewählt oder akzeptiert hat.

In den Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, und in Strafsachen gehen die Kosten dieser Übersetzung zu Lasten der Staatskasse; in allen anderen Sachen werden sie mit veranschlagt.

[...] ».

B.1.2. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 wurde angenommen, um eine Situation zu beenden, die für einen Großteil der Bevölkerung im Staatsgebiet mit Nachteilen verbunden war, nämlich für das flämische Volk, das nur selten mit den Gerichtsbehörden in seiner Sprache kommunizieren konnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, SS. 7 und 8; Senat, 1933-1934, Nr. 86, S. 5; *Ann.*, Senat, 10. April 1935, S. 501). Dieses Gesetz bot eine Antwort auf das Bemühen, die Gleichheit der « Sprachengemeinschaften des Landes » zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1933-1934, Nr. 86, S. 12).

Das Gesetz vom 15. Juni 1935 beruht auf dem Prinzip « Regionalsprache, Verkehrssprache » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, S. 12). Die Verpflichtungen zur Beifügung einer Übersetzung, die in den ersten Absätzen von Artikel 38 dieses Gesetzes formuliert sind, sollen den Parteien in einem Verfahren die Sicherheit bieten, dass sie alles, was sie wissen müssen, auch verstehen werden (ebenda, S. 18); sie sollen es jedermann ermöglichen, das Gerichtsdokument zu verstehen, das ihm offiziell mitgeteilt wird und das in einer anderen Landessprache abgefasst ist als der, bei der angenommen wird, dass er sie regelmäßig benutzt, oder in einer der Landessprachen des Sprachgebietes, in dem er wohnt.

B.1.3. Der fünfte Absatz vom Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 wurde durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 1985 « über den Gebrauch der deutschen Sprache

in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen » mit der Begründung eingefügt, dass damit eine Lücke geschlossen werden sollte:

« Artikel 38 des Gesetzes hat den Fall einer Zustellung oder einer Notifizierung einer Verfahrensunterlage, eines Urteils oder eines Entscheids, die in Deutsch abgefasst sind, in einer Gemeinde des Gebietes Brüssel-Hauptstadt nicht geregelt. Dieser Artikel schließt diese Lücke und schreibt vor, dass dann eine niederländische und eine französische Übersetzung beigefügt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1136/1, S. 6).

B.1.4. Es geht allerdings um den achten Absatz von Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der es erlaubt, von den Vorschriften dieses Artikels abzuweichen, wenn die Partei, an die die Zustellung erfolgt, die Sprache, in der das Urteil oder der Entscheid abgefasst ist, gewählt oder akzeptiert hat.

Diese Bestimmung ermöglicht es der Partei, an die die Zustellung eines deutschsprachigen Urteils oder Entscheids gerichtet ist, die deutsche Sprache im Rahmen des Verfahrens zu wählen oder zu akzeptieren.

B.2. Der vorlegende Richter bezeichnet die Bestimmungen, die er dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreitet, selbst wenn dieser bei der Durchführung der Prüfung andere Bestimmungen berücksichtigen kann.

Der Gerichtshof prüft Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, insofern er sich auf die Vorschrift von Artikel 38 Absatz 5 desselben Gesetzes bezieht, wonach jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, eine niederländische und eine französische Übersetzung beigefügt werden muss.

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof dazu befragt, ob der vorerwähnte Artikel 38 Absatz 8 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er den Belgischen Staat auf gleiche Weise wie alle anderen Verfahrensparteien behandle, sodass bei der Notifizierung einer deutschsprachigen richterlichen Entscheidung an den Belgischen Staat eine Übersetzung dieser Entscheidung in die französische und die niederländische Sprache beigefügt werden müsse.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof dazu befragt, ob derselbe Artikel 38 Absatz 8 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « wenn er so auszulegen ist, dass der Belgische Staat, im Gegensatz zu den anderen Rechtssuchenden, nicht automatisch von Rechts wegen die Sprache der Prozedur in der eine Streitsache durchgefochten wird akzeptiert, weil er als Behörde, die auf dem ganzen Landesgebiet zuständig ist nicht mit anderen Rechtspersonen zu vergleichen ist ».

Bei der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird davon ausgegangen, dass Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht nur im Falle einer « Zustellung », sondern auch im Falle einer « Notifizierung » gilt. Da diese Auslegung nicht offensichtlich falsch ist, ist der Gerichtshof nicht befugt, sie zurückzuweisen.

Der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, dem die richterliche Entscheidung notifiziert wurde, ist der FÖD Auswärtige Angelegenheiten, der seinen Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat.

B.4. Zur Beantwortung der beiden Vorabentscheidungsfragen muss der Gerichtshof prüfen, ob der vorerwähnte Artikel 38 Absatz 8, insofern er auch für eine Zustellung und eine Notifizierung an den Belgischen Staat gilt, der mithin die freie Wahl hätte, die deutsche Sprache im Rahmen des Verfahrens zu akzeptieren, mit einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung zwischen dem Belgischen Staat und anderen Verfahrensparteien verbunden ist.

Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen soll das vorlegende Rechtsprechungsorgan bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Berufung helfen, die der Belgische Staat gegen ein deutschsprachiges Urteil des Arbeitsgerichts Eupen eingelegt hat. Der Belgische Staat wird darin als haftende Behörde genannt und wurde aus diesem Grunde zur Freistellung der klagenden Parteien verurteilt. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat festgestellt, dass der Belgische Staat den Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen des betreffenden Verfahrens nicht akzeptiert hat.

Das Urteil wurde dem Belgischen Staat ohne Beifügung einer niederländischen und französischen Übersetzung notifiziert und ihm zu einem späteren Zeitpunkt unter Beifügung entsprechender Übersetzungen zugestellt. Die Berufung des belgischen Staates wäre im Falle

der Wirksamkeit der Notifizierung verspätet. Im Falle der Nichtigkeit der Notifizierung wäre die Berufung demgegenüber zulässig.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf einen Vergleich der Verfahrensparteien, die am Streitfall vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beteiligt sind.

B.5. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, insofern er sich auf die Vorschrift von Artikel 38 Absatz 5 desselben Gesetzes bezieht, wonach jedem Urteil oder jeder Entscheidung, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, eine niederländische und eine französische Übersetzung beigelegt werden muss.

B.6.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist die fragliche Regelung Ausfluss einer Entscheidung des Verfassungsgebers, weil sie einen Aspekt von Artikel 4 der Verfassung regelt, sodass die fragliche Gleichbehandlung nicht unter die Prüfungskompetenz des Gerichtshofs falle.

B.6.2. Artikel 4 der Verfassung bestimmt:

« Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Ja-Stimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht ».

B.6.3. Bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Gerichtsangelegenheiten berücksichtigt das Gesetz vom 15. Juni 1935 die Sprachenvielfalt, die in Artikel 4 der Verfassung verankert ist, der vier Sprachgebiete festlegt, drei einsprachige Gebiete und ein

zweisprachiges Gebiet. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

B.6.4. Die fragliche Möglichkeit der Partei, an die die Zustellung oder Notifizierung eines Urteils oder Entscheids gerichtet ist, die Sprache im Rahmen des Verfahrens zu wählen oder zu akzeptieren, gehört nicht zum Kern der in Artikel 4 der Verfassung verankerten Garantien. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der Verfassungsgeber selbst dafür entschieden hat, dass diese Möglichkeit auch für den Belgischen Staat gilt, wenn er Partei eines Verfahrens ist.

B.6.5. Der Gerichtshof ist deshalb befugt, die Gleichbehandlung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.7. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien auf zwingende Weise und legt dabei als Ausgangspunkt die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens zugrunde, ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Verweisung oder Abänderung der Sprache einzureichen.

Die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens sowie der zwingende Charakter der Vorschriften des Gesetzes wurden als grundlegende Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935 betrachtet.

Aus den Artikeln 1 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes geht hervor, dass das gesamte Verfahren in Streitsachen vollständig einsprachig geführt wird, sei es auf Französisch, Niederländisch oder Deutsch, je nach Sitz des betreffenden Gerichts. Alle weiteren Bestimmungen haben ebenso zum Ziel, eine einzige Verfahrenssprache festzulegen, sei es auf zwingende Weise im Gesetz selbst oder auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

B.9. Die Regelung des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten berührt nicht nur einen Aspekt der in Artikel 4 der Verfassung verankerten Sprachenvielfalt, sondern auch einen Aspekt des Rechts auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege.

Wenn der Gesetzgeber den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen.

B.10. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege beinhaltet unter anderem die Garantie, dass die Verfahrensparteien die verfügbaren Rechtsmittel wirksam anwenden können.

Um die wirksame Ausübung der Rechtsmittel innerhalb der Frist, die ab Zustellung oder Notifizierung zu laufen beginnt, gewährleisten zu können, muss der Gesetzgeber dem Empfänger der Zustellung oder Notifizierung ausreichende Garantien bieten, um innerhalb einer kurzen Frist und ohne außergewöhnliche Bemühungen die ihm zugesandten Unterlagen zur Kenntnis nehmen zu können.

Aus diesem Grunde ist es angemessen gerechtfertigt, dass jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, eine niederländische und eine französische Übersetzung beigelegt werden muss. Diese Regelung beeinträchtigt die Einsprachigkeit des Verfahrens nicht, sondern gewährleistet das Recht auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege.

B.11.1. Der Belgische Staat befindet sich im Hinblick auf die zentralen Dienststellen im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz) in einer Situation, die sich wesentlich von der anderer Rechtssuchenden unterscheidet.

Die « zentralen Dienststellen » im Sinne des Verwaltungssprachengesetzes, die « Dienststellen [sind], deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt », sind nämlich verpflichtet, sich in ihren Beziehungen mit den « lokalen und regionalen Dienststellen » des deutschen Sprachgebietes der deutschen Sprache zu bedienen (Artikel 39 § 2 Absatz 1 des Verwaltungssprachengesetzes. Sie sind auch verpflichtet, die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in dieser Sprache zur Verfügung zu stellen (Artikel 40 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 § 2 und Artikel 40 Absatz 2 dritter und vierter Satz desselben Gesetzes). Schließlich sind sie verpflichtet, sich der deutschen Sprache zu bedienen in ihren « Beziehungen mit Privatpersonen », die diese Sprache benutzt haben (Artikel 41 § 1 desselben Gesetzes), und müssen sie « Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen, Ermächtigungen und Genehmigungen » in der deutschen Sprache aufsetzen können, wenn die betreffende Privatperson dies verlangt (Artikel 42 desselben Gesetzes).

B.11.2. Aus den Regelungen des Verwaltungssprachengesetzes ergibt sich, dass die zentralen Dienststellen in der Lage sein müssen, ein Urteil oder einen Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind und die ihnen notifiziert worden sind, zu verstehen, da diese Regelungen die zentralen Dienststellen dazu verpflichten, sich so zu organisieren, dass sie sich dieser Sprache bedienen können. Der Umstand, dass diese Dienststellen ihren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben, lässt sowohl den Umstand, dass sich ihre Tätigkeiten täglich und in den drei vorerwähnten Sprachen auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken, als auch den Umstand unberührt, dass diese Dienststellen zugunsten der Bevölkerung geschaffen worden sind.

Folglich ist die in B.4 erwähnte Gleichbehandlung nicht angemessen gerechtfertigt.

B.11.3. In der Auslegung, dass die zentralen Dienststellen mit Sitz in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt die freie Wahl haben, im Falle einer Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids im Sinne von Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die deutsche Sprache im Rahmen des

Verfahrens entweder zu akzeptieren oder nicht, ist Artikel 38 Absatz 8 desselben Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.12. Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 kann jedoch auch so ausgelegt werden, dass im Falle einer Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids an eine zentrale Dienststelle mit Sitz in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt hinsichtlich dieser zentralen Dienststelle unwiderlegbar vermutet wird, dass sie die deutsche Sprache im Rahmen des Verfahrens akzeptiert hat.

In dieser Auslegung ist Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass die zentralen Dienststellen im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit Sitz in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt die freie Wahl haben, im Falle einer Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids im Sinne von Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » die deutsche Sprache im Rahmen des Verfahrens entweder zu akzeptieren oder nicht, verstößt Artikel 38 Absatz 8 desselben Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, dass hinsichtlich derselben zentralen Dienststellen im Falle einer Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids im Sinne von Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » unwiderlegbar vermutet wird, dass sie die deutsche Sprache im Rahmen des Verfahrens akzeptiert haben, verstößt Artikel 38 Absatz 8 desselben Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 1 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen